

Zusatzbedingungen zu HSE Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen zu den Zusatzbedingungen zu HSE Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer	2
1.1	Grundsatz	2
1.2	Geltungsbereich	2
1.3	Ansprechpartner und generelle Umsetzung	2
2	Erläuterungen zu den Zusatzbedingungen zu HSE Mindestanforderungen	3
2.1	Anforderungen an die Mitarbeiter des AN	3
2.1.1	Beauftragung von Nachunternehmern	3
2.1.2	HSE relevante Ereignisse und Unfall- und Schadensmeldungen	3
2.1.3	Einweisungen und Unterweisungen	4
2.2	Zutrittsregelungen, Eignungs- und Befähigungsnachweise vor Ort	4
2.3	Persönliche Schutzausrüstung	4
2.4	Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren	4
2.4.1	Heißenarbeiten, Brand- und Explosionsschutz	4
3	Fachspezifische Erläuterungen zu den HSE Zusatzbedingungen	5
3.1	Elektrische Betriebsmittel	5
3.2	Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge	5
3.2.1	Allgemein	5
3.2.2	Hubarbeitsbühnen	5
3.2.3	Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten	6
3.3	Arbeiten in Behältern und engen Räumen	6
3.4	Transportrelevante Tätigkeiten	6
3.5	Arbeiten mit Gefahrstoffen	7
3.6	Strahlung und Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“ (ZfP)	7
4	Rechtsfolgen bei Verstößen	7

1 Grundlagen zu den Zusatzbedingungen zu HSE Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer

1.1 Grundsatz

Ergänzung zu HSE MA - 1.1

„...Die folgenden Regelungen sind verpflichtend für alle Mitarbeiter und alle weiteren Unternehmen der Dienstleistungs- und Lieferkette, die der Auftragnehmer für die Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten einsetzt oder hinzuzieht, d.h. auch explizit für die Mitarbeiter seiner Nachunternehmer sowie deren Nachunternehmerkette. ...“

Diese Zusatzbedingungen (HSE ZB) regeln die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für Aufträge/Bestellungen zwischen Gesellschaften als Auftraggeber (AG) und Dritten als Auftragnehmer (AN), für die die Anwendung dieser HSE ZB vertraglich vereinbart ist und deren etwaige Nachunternehmer (vgl. Ziffer 2.1.1).

Sie konkretisieren die „HSE Mindestanforderungen für Partnerfirmen und AN“ (HSE MA) gemäß Ziffer 1.2 der HSE MA und sind nur in Verbindung mit diesen gültig.

1.2 Geltungsbereich

Ergänzung zu HSE MA - 1.2

„... Zusätzlich können ergänzend zu diesen Mindestanforderungen bei Auftragsvergabe ggf. weitere gesellschafts-, projekt- und auftragsspezifische Anforderungen (z.B. Zusatzbedingungen der Netzgesellschaften) hinzukommen.“

AN und deren etwaige Nachunternehmer haben in/an den in der Bestellung aufgeführten Liefer- und/oder Leistungsorten des AG die HSE ZB, die übergeordneten HSE MA, die jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften und die europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinie 89/391/EWG und die dazugehörigen Einzelrichtlinien, als Mindeststandard einzuhalten. Über erkennbar werdende Widersprüche zwischen den einzelnen Regelwerken wird der AN den AG unverzüglich schriftlich informieren. Im Grundsatz gilt die Bestimmung, welche den weitergehenden Arbeitsschutz sicherstellt. In Zweifelsfällen werden sich AN und AG beraten und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung abstimmen. Gelingt eine solche Lösung nicht, entscheidet der AG.

Auf die Rechtsfolgen von Verstößen gegen diese HSE ZB, insbesondere gemäß Ziffer 4, wird ausdrücklich hingewiesen.

1.3 Ansprechpartner und generelle Umsetzung

Ergänzung zu HSE MA - 1.3

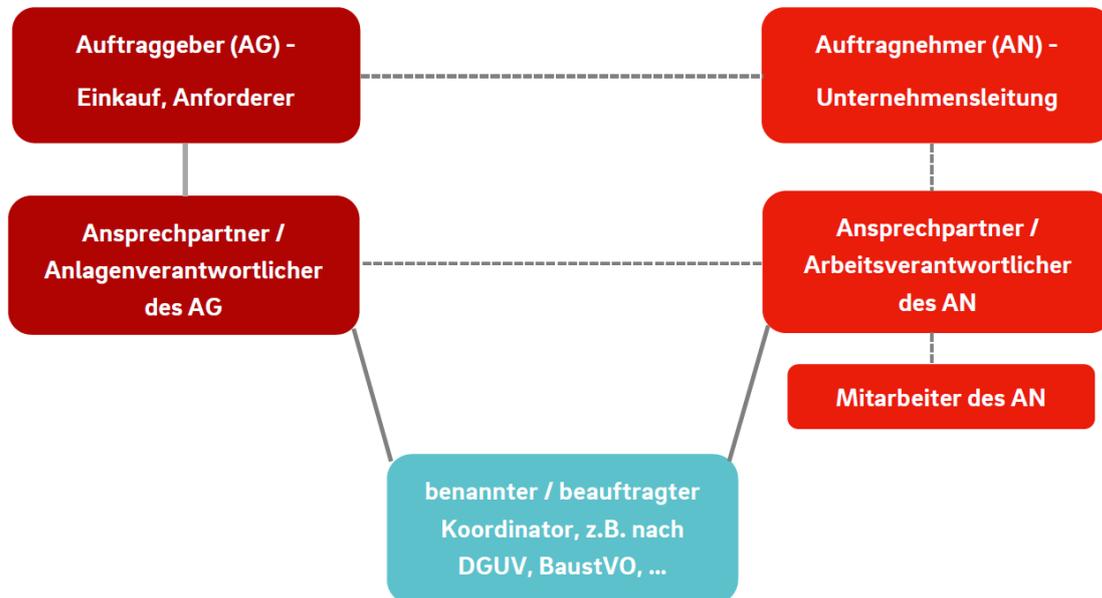
„... Die verantwortliche Person des Auftragnehmers sowie deren Vertretung muss dem Auftraggeber rechtzeitig vor Auftragsausführung benannt werden. Der Auftragnehmer hat durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die verantwortliche Person und die ggf. beauftragten Aufsichtspersonen ihre Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das hierfür erforderliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers zustehen. ...“

Der AN hat die verantwortliche Person und ihren Vertreter (siehe 1.3 der HSE MA) dem AG unverzüglich, spätestens aber 10 Arbeitstage vor Arbeitsaufnahme dem benannten Ansprechpartner des AG zu benennen.

Bei Arbeiten in oder in der Nähe von elektrischen Anlagen muss die verantwortliche Person des ANs und die ggf. von ihr beauftragten Arbeitsverantwortlichen grundsätzlich die Qualifikation einer "elektrotechnisch unterwiesenen Person (EuP)", oder höherwertig, nachweisen können.

AG und AN sind verpflichtet, sich unverzüglich, vollständig und verständlich über arbeitsrelevante Vorgänge zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Gefahrensituationen oder Schäden.

Im Folgenden sind die grundsätzlichen Kommunikationswege dargestellt. Hiervon soll nur bei Gefahr im Verzug oder im Bedarfsfall nach vorheriger Absprache mit dem AG abgewichen werden.



2 Erläuterungen zu den Zusatzbedingungen zu HSE Mindestanforderungen

2.1 Anforderungen an die Mitarbeiter des AN

Ergänzung zu HSE MA - 2.1

„... Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine Kommunikation mit allen Beteiligten in der entsprechenden Projekt- und Baustellensprache gewährleistet ist. ...“

Alle Unterweisungen, Anleitungen und Anweisungen bezogen auf die Aufgaben und Pflichten des AN sind in einer den Mitarbeitern verständlichen Sprache durchzuführen. Anleitungen und Anweisungen sind in schriftlicher Form vorzuhalten.

2.1.1 Beauftragung von Nachunternehmern

Ergänzung zu HSE MA – 2.1.2

„... Die HSE Mindestanforderungen gelten in vollem Umfang auch für die gesamte Nachunternehmerkette. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Nachunternehmer schriftlich auf die Anforderungen hinzuweisen, die in diesen HSE Mindestanforderungen gestellt werden und diese entsprechend zu kontrollieren und durchzusetzen. ...“

Der AN hat den von ihm eingesetzten Nachunternehmer seinerseits schriftlich auf die geltenden HSE ZB zu verpflichten und sich die Befugnisse und Weisungsrechte zu verschaffen, um seine Pflichten aus dieser HSE ZB (z. B. der verantwortlichen Person gem. Ziffer 1.3 „Ansprechpartner und generelle Umsetzung“) gegenüber dem Nachunternehmer und dessen Mitarbeitern wahrnehmen und durchsetzen zu können. Der AN hat zudem zu überprüfen und dafür einzustehen, dass der Nachunternehmer diese Bedingungen auch tatsächlich befolgt. Verstöße des Nachunternehmers gegen diese HSE ZB muss sich der AN als eigene Verstöße zurechnen lassen.

2.1.2 HSE relevante Ereignisse und Unfall- und Schadensmeldungen

Ergänzung zu HSE MA - 2.1.4

„... Alle Ereignisse (Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle, unsichere Zustände und unsichere Handlungen, Sachschäden, Umweltschäden, usw.) sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. ...“

Innerhalb von drei Werktagen nach einem Ereignis, das zu einer Arbeitseinstellung von mindestens einer Arbeitsschicht/einem

Arbeitstag bei einem Mitarbeiter des AN oder eines von ihm eingeschalteten Subunternehmers führt, hat der AN dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner des AG einen schriftlichen Bericht zu übermitteln.

In diesem Bericht sind der bis dahin bekannte Hergang, Art und Schwere der Ereignisfolge, die bis dahin ermittelte Ursache sowie die vom AN bzw. Subunternehmer vorgesehenen (Erst-) Maßnahmen zur künftigen Vermeidung eines solchen Ereignisses zu beschreiben. Ist eine abschließende Klärung der Ursache innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der AN unverzüglich nach deren Klärung einen abschließenden Bericht vorzulegen.

2.1.3 Einweisungen und Unterweisungen

Ergänzung zu HSE MA - 2.1.6

„Der Auftragnehmer erhält vor Arbeitsaufnahme die für seine durchzuführende Tätigkeit relevanten HSE Informationen. Ist eine Einweisung durch den Auftraggeber erforderlich, ist diese grundsätzlich zu dokumentieren. Der Nachweis der Einweisung ist am Ort der Leistungserbringung vorzuhalten. Die Unterweisungen, die durch den Auftragnehmer verantwortlich durchzuführen sind, sind auch durch den Auftragnehmer auf Wirksamkeit zu überprüfen.“

Eine Wirksamkeitskontrolle kann durch den AG stichprobenartig im Zuge von Begehungen bzw. durch Verständnisfragen erfolgen.

2.2 Zutrittsregelungen, Eignungs- und Befähigungsnachweise vor Ort

Der AN hat verantwortlich sicher zu stellen, dass für jeden seiner eingesetzten Mitarbeiter bei Ausführung seiner Tätigkeit auf dem Betriebs- /Baustellengelände bzw. am Einsatzort des AG die für diese Tätigkeit notwendigen Voraussetzungen, wie absolvierte Schulungen, Unterweisungen, ggf. erforderliche arbeitsmedizinische Eignungen etc. nachgewiesen werden können. Dies kann z.B. durch einen Sicherheitspass oder eine vergleichbare Dokumentation erfolgen, die unverzüglich zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann. Gleiches gilt für behördlich geforderte Dokumente (z. B. Personalausweis, sozialversicherungsrechtlich relevante Nachweise, etc.).

Unbefugtes Betreten von Betriebsräumen und Betätigung von Schaltern und Armaturen ist verboten.

2.3 Persönliche Schutzausrüstung

Ergänzung zu HSE MA - 2.3

„Der Auftragnehmer hat seinen Mitarbeitern auf Basis der in der jeweiligen spezifischen Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers festgelegten Schutzmaßnahmen in ausreichender Menge, Körperschutzmittel und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. ...“

Die Verantwortlichen des AG sind berechtigt, Personen des AN, die nicht die erforderliche, gegebenenfalls vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen, unter Einbindung des Verantwortlichen des AN, die Fortführung der Arbeiten zu untersagen.

Im akuten Gefährdungsfall / „Gefahr im Verzug“ kann dies auch in Form einer direkten Anweisung an den Mitarbeiter des AN geschehen.

2.4 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren

Ergänzung zu HSE MA – 2.4

„Der Auftragnehmer ist verpflichtet am Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren des Auftraggebers an den Orten der Leistungserbringung, in den Betriebsstätten, auf den Baustellen und an sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers teilzunehmen. ...“

Wenn vertraglich nicht anders geregelt, erfolgt die Erteilung von Arbeitserlaubnissen, die Änderungen von Schaltzuständen oder Freischaltungen ausschließlich durch den fachlich zuständigen Verantwortlichen des AG oder eine von diesem hierzu beauftragte Person.

2.4.1 Heißenarbeiten, Brand- und Explosionsschutz

Bei Schweißarbeiten – insbesondere über Gitterrosten oder an offenen Bühnen - sind unter den Schweißstellen feuerhemmende Abdeckungen anzubringen. Brennbare Materialien sind zu entfernen oder zuverlässig abzudecken (z.B. Brandschutzplane).

3 Fachspezifische Erläuterungen zu den HSE Zusatzbedingungen

Ergänzung zu HSE MA - 3

„Vor der Durchführung von nachstehend aufgeführten Arbeiten und Tätigkeiten sind vor Arbeitsaufnahme entsprechende Gefährdungsbeurteilungen durch den Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers durchzuführen und zu dokumentieren. ...“

Besondere Schutzmaßnahmen, deren Umsetzung eine Mitwirkung des AG erforderlich macht, sind durch den AN anzuzeigen.

3.1 Elektrische Betriebsmittel

Ergänzung zu HSE MA – 3.1

„Vom Auftragnehmer mitgebrachte elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen sicher und geprüft sein sowie den einschlägigen Vorschriften entsprechen. ...“

Der AN ist dafür verantwortlich, dass er nur solche elektrische Betriebsmittel einsetzt, die nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft wurden. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei Arbeiten mit handgeführten Elektrowerkzeugen gelten folgende Mindestanforderungen:

- Benutzung nur durch Personen, die mit der Handhabung vertraut sind und über die Gefahren unterwiesen sind.
- Vor dem Einsatz ist der ordnungsgemäße Zustand zu überprüfen.
- Schutzeinrichtungen nicht demontieren oder blockieren.
- Nur für das Betriebsmittel und die Tätigkeit zugelassenes bzw. vom Hersteller freigegebenes Werkzeug/Zubehör (z.B. Bohrer, Trenn-/Schleifscheiben usw.) verwenden.
- Der elektrische Anschluss von handgeführten Elektrowerkzeugen darf nur an einem Anschlusspunkt nach DGUV Information 203-006 mit PRCD-S, Schutztrennung oder geprüfter Schutzmaßnahme erfolgen.
- Bei erhöhter elektrischer Gefährdung (z.B. leitfähige enge Räume, Rohrgräben, Nässe, usw.) ist als Schutzmaßnahme nur Schutzkleinspannung oder Schutztrennung zugelassen; je Trenntrafo darf nur ein Betriebsmittel angeschlossen werden (Einzelheiten siehe DGUV Information 203-006 bzw. DVGW GW 661).

3.2 Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge

3.2.1 Allgemein

Bei Arbeiten in der Nähe von ungeschützten aktiven spannungsführenden Teilen müssen alle Teile von Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrischen Hebezeugen, Flurförderfahrzeugen und Kraftfahrzeugen die im jeweiligen Land des in der Bestellung aufgeführten Liefer- und/oder Leistungsortes des Auftraggebers gültigen Schutzabstände einhalten.

Eine Einweisung durch den verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort (z.B. Anlagenverantwortlicher) ist zwingend erforderlich.

Einsatz von Krananlagen und Hubarbeitsbühnen im Bereich von abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten mit ungeschützten aktiven Teilen mit Nennspannungen oberhalb der Niederspannungsebene

Bei Arbeiten im Bereich von abgeschlossenen Betriebsstätten mit ungeschützten aktiven Teilen mit Nennspannungen oberhalb der Niederspannungsebene müssen die Krananlagen und Hubarbeitsbühnen so ausgelegt sein, dass das gesamte Gerät (bei Hubarbeitsbühnen einschließlich des Arbeitskorbes) geerdet und in die Erdungsanlage der Station einbezogen werden kann. Die Krananlage bzw. Hubarbeitsbühne muss mindestens einen Erdungsfestpunkt besitzen und darf (bei Hubarbeitsbühnen einschließlich des Arbeitskorbes) keine Isolierung aufweisen. Bei Arbeiten ist die Krananlage bzw. Hubarbeitsbühne zu erden.

3.2.2 Hubarbeitsbühnen

Personen im Fahrkorb von mobilen Hubarbeitsbühnen haben sich mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung permanent gegen Absturz zu sichern. Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und betrieblich beauftragten Personen bedient werden.

Einsatz von Hubarbeitsbühnen im Bereich von Niederspannungs-Freileitungen mit ungeschützten aktiven Teilen

Hubarbeitsbühnen, die bei Arbeiten im Nahbereich von < 5 m zu unter Spannung stehenden, ungeschützten aktiven Teilen mit Niederspannung eingesetzt werden, müssen für diese Nennspannung isoliert sein.

3.2.3 Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten

Vor dem Einsatz eines Mobilkranes ist vom AN die Prüfbescheinigung des Kranes sowie der Fachkundenachweis für Kran- und Anschlugarbeiten auf Verlangen dem AG vorzulegen.

Ein Standsicherheitsnachweis für den beabsichtigten Aufstellort/die geplante Last ist vom AN vor Aufstellung zu prüfen und erforderlichenfalls zu erbringen.

Für Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist die Hub- und Drehbewegung so zu begrenzen, dass der Sicherheitsabstand gemäß VDE 0105-100 nicht unterschritten wird. Falls erforderlich ist eine Drehbewegungsbegrenzung vom AN einzurichten. Zusätzlich ist jeder Kran mit einem vom AN beigestellten Erdungsseil vor Arbeitsaufnahme zu erden. Der geeignete Leiterquerschnitt (mind. 70 mm²) sowie zulässige Erdungspunkte sind mit dem verantwortlichen Ansprechpartner des AG vor Ort abzustimmen.

Für Hub- und Zugarbeiten gelten die o.a. Regelungen sinngemäß.

3.3 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen ist in besonderem Maße auf die Sicherheit der ausführenden Mitarbeiter zu achten. Eine Befahrerlaubnis mit Gasanalyse ist erforderlich, während der Arbeiten ist ständig die Atemluft mittels Gaswarngerät, Gasmessgerät zu überwachen.

Bei Arbeiten in Behältern oder engen Räumen sowie bei Arbeiten mit Atemschutzgeräten muss mindestens ein Sicherheitsposten außerhalb des Gefahrenbereichs aufgestellt werden.

Besonderheiten für die sicherheitstechnische Beschaffenheit der in Behältern oder engen Räumen eingesetzten Arbeits- und Betriebsmittel sind zu beachten.

3.4 Transportrelevante Tätigkeiten

Ergänzung zu HSE MA – 3.4

„... Der Auftragnehmer wird für die Durchführung der Transporte nur zuverlässige, sorgfältig geschulte und mit den Anforderungen vertraute Fahrer einsetzen. ...“

Alle Führer von Fahrzeugen müssen die erforderliche Fahrerlaubnis (z.B. Führerschein, Befähigungsnachweis) besitzen und die vor Ort geltenden Verkehrsregeln beachten. Vorhandene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein. Zusatzanforderungen an Flurförderzeuge, wie z. B. akustische, bzw. optische Rückfahrwarneinrichtungen, sind unter Berücksichtigung der Umgebung bzw. des Einsatzortes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Rückwärtsfahren

Das Rückwärtsfahren ist möglichst zu vermeiden. Sind Rückwärtsfahrten aus betrieblichen Gründen notwendig, so müssen diese so durchgeführt werden, dass eine Gefährdung von Menschen und Sachen ausgeschlossen ist. Ggfs. muss ein Einweiser eingesetzt werden.

Es ist in jedem Fall mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Einsatz von Flurförderzeugen

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Flurförderzeuge, die auf dem Betriebs-/ Baustellengelände des AG zum Einsatz kommen, allen einschlägigen Vorschriften und ggf. der Straßenverkehrszulassungsverordnung genügen.

Flurförderzeuge dürfen nur von ausgebildeten und betrieblich beauftragten Personen bedient werden.

Baumaschinen (z.B. Lader und Bagger)

- Baumaschinen dürfen nur von ausgebildeten und betrieblich beauftragten Personen bedient werden - Mindestalter 18 Jahre. Der Befähigungsnachweis zum Führen von Baumaschinen (ZUMBau o.ä.) ist auf Verlangen zeitnah vorzulegen.
- Aufenthalt im Gefahrenbereich ist verboten, Gefahrenbereiche ggfs. absperren.
- Sichtkontakt zum Maschinenführer gewährleisten, Abstand halten.

- Rückwärtsfahrten möglichst vermeiden, technische Hilfsmittel nutzen wie Spiegel, Kamera-Monitor-Systeme, Signalgeber/Sensoren.

3.5 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Ergänzung zu HSE MA – 3.5

“... Die vom Auftragnehmer erstellten zugehörigen Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und das Unterweisungsdokument sind in Gewerksnähe vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzuzeigen. Die vom Auftragnehmer erstellten Betriebsanweisungen sind in den Betriebsstätten und Baustellen vorzuhalten. Der Einsatz von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen ist nicht zulässig, wenn eine Substitution möglich ist. ...“

Stäube und Fasern (KMF)

Einbau:

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Mineralwolle eingesetzt wird, die das RAL-Kennzeichen trägt oder deren Hersteller schriftlich bescheinigt, dass das Material frei von Krebsverdacht ist. In jedem Fall ist dem Auftraggeber das Sicherheitsdatenblatt für die Mineralwolle zur Verfügung zu stellen.

Ausbau:

Beim Umgang mit „Künstlichen Mineralfasern“ (KMF) sind besondere Bedingungen einzuhalten. Die Einstufung des zu entfernenden Mineralwolleproduktes (thermische Belastung und Einbaujahr der Mineralwolle) nimmt der AG gemeinsam mit dem AN vor.

Asbest

Werden bei Arbeiten asbesthaltige Stoffe gefunden, ist dieses unverzüglich dem AG mitzuteilen. Die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise erfolgt im Dialog zwischen AG und AN.

Aluminiumsilikatwolle (früher: Keramikfaser)

Dieses Produkt darf nur dann eingesetzt werden, wenn die Ersatzstoffprüfung negativ ist. Führt diese Prüfung zu dem Ergebnis, dass Aluminiumsilikatwolle eingesetzt werden darf, ist dies in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Das Dokument ist dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Allgemein

Entstehen im Zuge der beauftragten Tätigkeiten Gefahrstoffe, wie z.B. Schweißrauche, Schweißstäube, etc., ist dies in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

3.6 Strahlung und Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“ (ZFP)

Arbeiten mit Strahlungsquellen zu Prüfzwecken sind beim AG 48 Stunden vorher schriftlich anzumelden. Die Einhaltung der Vorschriften der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung ist dem AG nachzuweisen.

Die Arbeiten sind zu einem Zeitpunkt durchzuführen, an dem sich keine Personen in der Nähe der Stelle befinden, an der diese Arbeiten durchgeführt werden müssen. Bei Arbeiten mit Strahlungsrisiko muss die Gefahrenzone, einschließlich der Zugänge zu den innerhalb dieser Zone befindlichen Rohren, Kanälen und ähnlichem, durch Absperrungen und eigens dafür vorgesehene Warnschilder markiert werden. Innerhalb gesperrter Zonen dürfen sich außer den Personen, die für die Ausführung dieser Arbeiten eingesetzt werden, keine anderen Personen aufhalten.

4 Rechtsfolgen bei Verstößen

Bei einem Verstoß gegen die HSE ZB ist der AG, unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus Gesetz, den vertraglichen Regelungen, insbesondere den HSE ZB ergeben, berechtigt, die Mitarbeiter des AN, die den HSE ZB zuwiderhandeln, vom Einsatzort zu verweisen. Der AG hat gegenüber dem AN auch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag, bei der Fortsetzung schriftlich gerügter Verletzungen von Arbeitsschutzvorschriften oder Anforderungen dieser HSE ZB, wobei eine Fortsetzung bereits nach einmaliger schriftlicher Rüge gegeben ist.